

Schalen- Wildverbiss und seine Folgen



Der Wildverbiss im Jagdrecht

Wichtige gesetzliche Bestimmungen:

§ 21, Abs. 1 Bundesjagdgesetz:

„Der Abschuss des Wildes ist so zu regeln, dass die berechtigten Ansprüche der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft auf Schutz gegen Wildschäden voll gewahrt bleiben sowie die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege berücksichtigt werden.“

Art. 1 Bayerisches Jagdgesetz

„Beeinträchtigungen einer ordnungsgemäßen land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Nutzung durch das Wild (sind) möglichst zu vermeiden, insbesondere soll die Bejagung die natürliche Verjüngung der standortgemäßen Baumarten im Wesentlichen ohne Schutzmaßnahmen ermöglichen.“

Art. 32 Bayerisches Jagdgesetz:

„Bei der Abschussplanung ist neben der körperlichen Verfassung des Wildes vorrangig der Zustand der Vegetation, insbesondere der Waldverjüngung, zu berücksichtigen.“

Ziffer I.121 Richtlinie für die Hege und Bejagung des Schalenwildes in Bayern:

„So soll erreicht werden, dass die im Jagdrevier vorkommenden Hauptbaumarten im Wesentlichen ohne übliche Schutzvorrichtung (§ 32 Abs. 2 BJG) verjüngt werden können.“

Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes vom 09.11.1996:

„Aus der zitierten Rechtsgrundlage ergibt sich, dass der Gesetzgeber bei der Regelung der Bejagung dem Schutz der Vegetation und daraus resultierenden Ansprüchen der Forstwirte einen klaren Vorrang vor der Hege des Wildes eingeräumt hat. ... Wird diese schlagwortartig als „Wald vor Wild“ bezeichnete Zielvorgabe bei Erlass des Abschussplanes verletzt, ergibt sich nach der sog. Schutznormtheorie ein materiellrechtlicher Anspruch des betroffenen Eigentümers von Waldgrundstücken, bei dem aufgrund zu niedrig festgesetzter Abschusszahl die Waldverjüngung nicht mehr gewährleistet ist und der Wildverbiss zur Eigentumsverletzung führt.“

Wann ist Wildverbiss untragbar?

In jedem Wald Bayerns gibt es Schalenwild, das auch junge Bäume verbeißt. Die einzelnen Baumarten haben sich diesem Verbiss unterschiedlich angepasst. Dieser Verbiss wird erst dann untragbar, wenn er das Aufwachsen eines zielgerecht gemischten jungen Waldes gefährdet. Besonders schwerwiegend ist der Verbiss der Gipfelknospe (sog. Leittriebverbiss). Das Bäumchen muss dann erst einen neuen Leittrieb bilden und bekommt einen Knick im Stammaufbau. Außerdem dauert es bei manchen Baumarten (z.B. Tanne) mindestens zwei Jahre, bis der neue Leittrieb seine Funktion wieder übernehmen kann. Bei starkem Verbiss werden oft fast alle Sämlinge so abgebissen, dass nichts davon übrig bleibt. Das kann man dann nur am Unterschied inner- und außerhalb eines wildabweisenden Zaunes erkennen.

Das Ausmaß des Wildverbisses

Nach der im Frühjahr 2009 durchgeführten Verbissinventur hat der Leittriebverbiss durch Schalenwild folgende Ausmaße:

Gebiet	Baumarten			LT-Verbiss in %		
	Fichte	Tanne	Kiefer	Buche	Eiche	Edellaub
Bayern insg.	4,3	19,9	4,7	15,1	32,4	28,8
Staatswald	3,3	22,7	3,6	11,4	28,5	27,6
Körperschaftswald	5,1	20,2	6,0	15,1	32,0	32,1
Privatwald	4,5	19,5	4,8	16,5	33,3	27,8

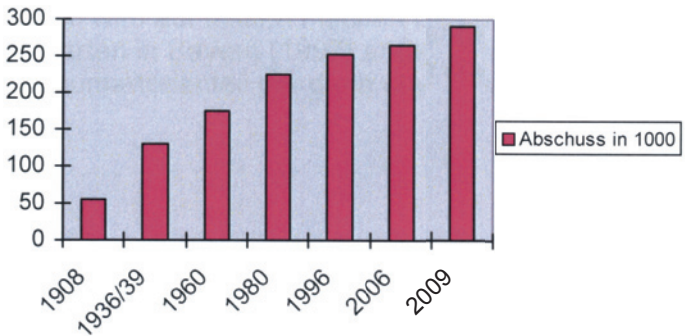
Quelle: StMinLF

Bei 64% der Hegegemeinschaften in Bayern wurde ein „untragbarer“ Wildverbiss festgestellt. Das bedeutet, dass zumindest auf fast zwei Drittel der Waldfläche Bayerns ein zielgerichtet gemischter Jungwald nicht ohne wildabweisenden Zaun aufwachsen kann.

Hauptgründe für den untragbaren Wildverbiss

Der Hauptgrund liegt in der enormen Zunahme des Schalenwildes in den letzten 100 Jahren. Rehe sind Kulturfolger, d.h.: Die Rehwildpopulationen profitieren von den Veränderungen in der Kulturlandschaft. Hinzu kommt eine überkommene Hege durch die Jäger (z.B. die Fütterung des Wildes oder die starke Zurückhaltung beim Abschuss weiblichen und jungen Wildes). Die dadurch bedingte Wildzunahme wird z.B. bei der Strecke des Rehwildes deutlich:

Rehwildstrecke Bayerns in 1.000



Bei einer so starken Zunahme der Rehwildstrecke (knapp das Doppelte in den letzten 60 Jahren) muss auch die Zahl der Rehe sehr stark angestiegen sein. Der Wiederaufbau oder der Erhalt naturnah gemischter, funktionsgerechter Wälder ist für Waldbesitzer und Gesellschaft nur mit großem Aufwand und begrenzt hinter Zäunen möglich.

Folgen des Wildverbisses

Eine zielgerechte Mischwaldverjüngung mit Zaunbau kostet etwa 8.000 €/ Hektar. Der Verlust der wertvollen Mischbaumarten und der Schutz des jungen Waldes vor Wildverbiss sind zum größten variablen Kostenfaktor geworden.

Ein Wildverbiss in der festgestellten Höhe verhindert auf dem Großteil der Waldfläche auch den Wiederaufbau von Wäldern, die wegen ihrer „Wohlfahrtswirkung“ für die Allgemeinheit (z.B. Schutz vor Hochwasser, Steinschlag, Erosion, Lawinen, Trinkwasserbildung, Erholung der Bevölkerung) unersetzlich sind.

Bei einem so hohen Wildverbiss werden auch viele andere Pflanzen sehr stark verbissen (z.B. Waldweidenröschen, Hasenlattich, Orchideen, Vogelbeeren, Glockenblumen, Türkenbund). Das führt zu ungünstigen Verschiebungen innerhalb der Pflanzengesellschaften und der Fauna.

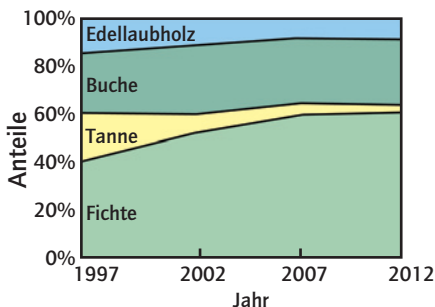
Ein so hoher Verbiss ist deshalb auch ein Verstoß gegen den Arten- und Naturschutz.

Was bleibt übrig?

Da der Wildverbiss die einzelnen Baumarten unterschiedlich stark trifft, ergeben sich Veränderungen in der Baumartenzusammensetzung. Das ist nach Standort und örtlicher Ausgangslage unterschiedlich. Mit Hilfe einer computergestützten Simulation der zukünftigen, verbissabhängigen Entwicklung können die Veränderungen in der Baumartenzusammensetzung geschätzt werden.

Im folgenden für weite Teile Bayerns typischen Beispiel wird von einer Verjüngung aus Fichten, Tannen, Buchen und Edellaubbäumen ausgegangen. Im Modell werden diese Verjüngungen über einen Zeitraum von 15 Jahren beobachtet. Jährlich wird auf diesen Flächen die durchschnittliche Verbissbelastung der Baumarten in Bayern (1997) angenommen. Danach wird berechnet, wie sich der Baumartenanteil der dann etwa 20-jährigen Wälder verändert hat.

Wälder aus Fichten, Tannen, Buchen und Edellaubbäumen



Fazit: Die Tanne fällt aufgrund des hohen Zuwachsverlustes infolge des Verbisses fast vollständig aus. Der Anteil der Fichte nimmt deutlich zu.

Viele der übrigbleibenden Tannen und Edellaubbäume sind so stark verbissen, dass sie nur noch eine Zeit lang unter den Fichten überleben können.

Beispiele zeigen, dass der Leittriebverbiss bei einer Jagd, die sich als Dienstleistung am Wald und an der Gesellschaft versteht, auf unter 15 - 20 % bei den Edellaubbäumen und unter 10 % bei der Tanne sinkt. Die Rehe finden dann mehr natürliche, wohlschmeckende Futterpflanzen und haben viel weniger Stress. Die Jagd muss sich künftig nach der Devise der Bayerischen Staatsregierung "Wald vor Wild" mehr am Wald und nicht mehr an der Trophäe ausrichten.



Druck + Papier Meyer GmbH, Schenfeld
www.meyerdruck.com

Impressum:

Herausgegeben von: Arbeitsgemeinschaft Naturgemäße Waldwirtschaft (ANW); Bayerischer Forstverein (BFV); Ökologischer Jagdverein (ÖJV), Waldstr. 2, 91074 Herzogenaurach, 09132 8369913, bayern@oejv.de (= Bestelladresse) und dem Verein zum Schutz der Bergwelt. Computer-Berechnungen Prof. Dr. M. Suda, Fotos Dr. G. Meister.

Stand: August 2011